

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2007/2/27 B1008/06

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2007

Index

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art83 Abs2

StGG Art6 Abs1 / Erwerbsausübung

RAO §1a, §1b, §21a, §21c

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Untersagung der Namensänderung einer ursprünglich namentlich auf einen Anwalt lautenden Rechtsanwaltsgesellschaft mbH; vertretbare Annahme eines unzulässigen Sachbestandteils in der beabsichtigten neuen Bezeichnung; keine Bedenken gegen die angewendeten Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung in Hinblick auf die Erwerbsausübungsfreiheit und das Gleichheitsrecht

Rechtssatz

Keine Bedenken gegen §1a, §1b, §21a, §21c RAO; keine unverhältnismäßige Einschränkung der Erwerbsausübungsfreiheit, keine Gleichheitswidrigkeit.

Der Zweck des §1b Abs1 RAO besteht darin, nur solche Firmen oder Bezeichnungen einer Rechtsanwalts-Gesellschaft zuzulassen, die einen Bezug zu einer oder mehreren Personen, die die entsprechenden persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft haben bzw. gehabt haben, aufweisen. Es liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers zum einen auf einen Personenbezug der Firmenbezeichnung abzustellen, zum anderen nur jene Zusätze für zulässig zu erklären, die auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft hinweisen.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes sollen §1a Abs4, §21a sowie §21c RAO darüber hinaus die ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit des Rechtsanwaltes sicherstellen, indem die Standesbehörden die Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen überwachen. Sowohl die Regelungen über die Firmenbildung von Rechtsanwalts-Gesellschaften als auch die Bestimmungen bezüglich der Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften liegen somit nach Auffassung des Gerichtshofes im öffentlichen Interesse, sind sachlich gerechtfertigt und nicht unverhältnismäßig.

Kein Entzug des gesetzlichen Richters angesichts der für die Standesbehörden geltenden Zuständigkeitsregelung des §1a Abs3 und Abs4 RAO.

Keine Verletzung der Freiheit der Erwerbsbetätigung, Vorwurf der Verhängung eines Berufsverbotes nicht nachvollziehbar; vertretbare Annahme, dass die von der beschwerdeführenden Gesellschaft angestrebte Firma ("arglaw RechtsanwaltsGesmbH") nicht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht (Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft iSd §1b Abs1 RAO).

Keine Willkür, ausreichende und nachvollziehbare Bescheidbegründung.

Entscheidungstexte

- B 1008/06

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.02.2007 B 1008/06

Schlagworte

Erwerbsausübungsfreiheit, Rechtsanwälte, Berufsrecht, Behördenzuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:B1008.2006

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at